

in ihrer Regionalstudie nach der „Dorfhexe“, nach den Ausprägungen ländlicher Volksmagie und nach der „Verfolgung von unten“. Sie definierte einen „Saarraum“ von ca. 5.000 Quadratkilometern Umfang, der sich über die Grenzen des heutigen Saarlandes hinaus erstreckte⁷¹. Trotz aller Aktenverluste konnte sie auf 69 Prozessprotokolle zurückgreifen⁷², angesichts der insgesamt nur mehr fragmentarischen Überlieferung in ganz Kurtrier eine gute Ausgangsbasis⁷³. Darüber hinaus erweiterte Labouvie ihre Quellenbasis erheblich, ganz gemäß der ganzheitlichen landes- und kulturgeschichtlichen Perspektive und zur Beantwortung ihrer eher sozial-anthropologisch ausgerichteten Fragen nach dem „Sitz im Leben“ von Hexenglaube und Volksmagie, nach der (sich verändernden) „Innensicht“ der Bevölkerung auf Magie, Zauberei und Hexenabwehr. Visitationsprotokollen kam dabei ein hoher Stellenwert zu⁷⁴. Den Überblick zu den bis dahin erschienenen Aufarbeitungen der Hexenverfolgungen im „Saarraum“ gestaltet Labouvie denkbar knapp mit dem Verweis auf nur einen „fundierten Aufsatz“ (gemeint war Hoppstädter) und den dadurch bedingten intensiven Rekurs auf die relevanten Archivbestände⁷⁵.

Labouvie begriff die sich im „Saarraum“ präsentierende Vielfalt an Territorien, Konfessionen, Sprachen, Rechtsnormen, Siedlungs- und Wirtschaftsformen als Chance zum intra-räumlichen Vergleich, der gleichzeitig auch die Möglichkeit

⁷¹ LABOUVIE, Zauberei (wie Anm. 22), S. 13, 68. – Aus naheliegenden Gründen fiel auch ihr eine einheitliche Bezeichnung ihres Untersuchungsraumes schwer. 1992 heisst es, dass ihr geographisch begrenztes Untersuchungsgebiet „weder eine gegenwärtig gültige Landeseinheit, noch ein frühneuzeitliches, geschlossenes Territorialgebilde umfaßt“. Auch deshalb setzte sie zunächst den Saarraum in Anführungszeichen; LABOUVIE, Künste (wie Anm. 22), S. 25. An anderer Stelle bezog sie sich auf „den Saarraum, das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, Teile Kurtriers und die lothringische Bailliage d’Allemagne“; DIES., Hexenforschung (wie Anm. 18), S. 48. Dann ist die Rede von „Saar-Pfalz-Raum und die lothringische Bailliage d’Allemagne“; Eva LABOUVIE, Rekonstruktion einer Verfolgung. Hexenprozesse und ihr Verlauf im Saar-Pfalz-Raum und der Bailliage d’Allemagne (1520-1690), in: Hexenprozesse und deren Gegner im trierisch-lothringischen Raum, hg. von Gunther FRANZ und Franz IRSIGLER, Weimar 1997, S. 43-58, hier S. 43. Auch bezieht sie sich auf einen „saarländischen Raum“, der das heutige Bundesland sowie „angrenzende Regionen in einer Entfernung bis zu 50 Kilometern umfassen soll“; LABOUVIE, Gott zu Ehr (wie Anm. 45), S. 389; DIES., Künste (wie Anm. 22), S. 25.

⁷² LABOUVIE, Zauberei (wie Anm. 22), S. 103.

⁷³ Zur Quellenlage vgl. VOLTMER, Hexenverfolgungen (wie Anm. 9), S. 160-170.

⁷⁴ Dies wird besonders im zweiten Teil ihrer Dissertation deutlich; LABOUVIE, Künste (wie Anm. 22), S. 30, 392-402 (Quellenverzeichnis). – Zum Umgang mit den Quellen vgl. auch LABOUVIE, Hexenforschung (wie Anm. 18), S. 50-54.

⁷⁵ LABOUVIE, Zauberei (wie Anm. 22), S. 14, mit Anm. 7 ohne Verweis auf Hiegel. – Etwas ausführlicher wird an anderer Stelle herausgestellt, dass es den bis dahin erschienenen „heimatkundlichen Beiträgen [...] nicht um Analyse- und Erklärungsansätze, sondern um die zumeist unkommentierte Veröffentlichung eines Prozeßauszuges“ gegangen sei. Wieder hebt sie Hoppstädters Aufsatz hervor, weist ihm jedoch methodische Fehler nach. Hiegels Zusammenstellung zur *bailliage d’allemagne* wird hinsichtlich des lothringischen Prozess- und Konfiskationsrechtes bei Hexereifällen herangezogen; LABOUVIE, Gott zu Ehr (wie Anm. 45), S. 391f., 396, 401.